



Ehrungsrichtlinien des Fußballkreises Bonn

Der Vorstand des Fußballkreises Bonn erlässt in Würdigung der besonderen Verdienste und zur Wertschätzung der im Fußballkreis Bonn tätigen oder ehemaligen Ehrenamtler sowie der Schiedsrichter in Ergänzung zur Ehrungsordnung des Fußballverbands Mittelrhein e.V. die folgenden Ehrungsrichtlinien. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Bestimmungen über die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadeln der Schiedsrichtergemeinschaft des Kreises Bonn außer Kraft.

§ 1 Allgemeines

- (1) Personen, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit beim Fußballkreis Bonn oder als Schiedsrichter im Fußballkreis Bonn um den Fußballsport im Gebiet des Fußballkreises Bonn verdient gemacht haben, können über die Ehrungen auf der Grundlage der Ehrungsordnung des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. hinaus geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen bestehen in der Verleihung der Silbernen und der goldenen Ehrennadel für Schiedsrichter sowie für ehemalige Ehrenamtler in der Berufung in den Ältestenrat des Fußballkreises Bonn oder der Ernennung zum Ehrenmitglied des Fußballkreises Bonn.
- (3) Bei der Festsetzung der geleiteten Spielen werden Tätigkeiten als Schiedsrichter-Assistent, Beobachter und Schiedsrichterpate einer Spielleitung gleichgesetzt.

§ 2 Silberne Ehrennadel für Schiedsrichter

Die Silberne Ehrennadel kann an Inhaber der Silbernen Verdienstnadel für eine mindestens 30-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 1000 Spiele geleitet wurden.

§ 3 Goldene Ehrennadel für Schiedsrichter

Die Goldene Ehrennadel kann an Inhaber der Silbernen Ehrennadel für eine mindestens 40-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 1200 Spiele geleitet wurden.



§ 4 Ältestenrat

In den Ältestenrat können auf Anregung der Ehrungskommission durch den Kreisvorstand ehemalige ehrenamtliche Kreismitarbeiter aufgenommen werden. Diese sollen

- a) Inhaber der goldenen FVM-Ehrennadel sein,
- b) in der Regel eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder in einem sonstigen Gremium des Kreises aufweisen; dem gleichgestellt sind vergleichbare Tätigkeiten für den FVM, für den WDFV, den DFB und den Landessportbund NRW,
- c) grundsätzlich das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende gehören stets dem Ältestenrat an.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann regelmäßig ein Inhaber der Goldenen Ehrennadel nach insgesamt mindestens 20-jähriger verdienstvoller Tätigkeit in einem Vorstandsamt oder in den Gremien des Kreises ernannt werden.

§ 6 Antragswesen

- (1) Die Ehrungen erfolgen auf Antrag.
- (2) Antragsberechtigt ist zu den §§ 2 und 3 der Kreisschiedsrichterausschuss – vertreten den durch den Vorsitzenden – im Benehmen mit den Vereinen.
- (3) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Verleihung gestellt und über den Kreisehrenamtsbeauftragten eingereicht werden. Über die Anträge entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag der Kreisehrenamtskommission.

§ 7 Verleihung

- (1) Die Auszeichnungen werden durch den Kreisvorsitzenden und den Kreisehrenamtsbeauftragten vorgenommen.
- (2) Hinsichtlich des Verleihungsanlasses gilt § 12 FVM-Ehrungsordnung.
- (3) Auszeichnungen der Kreismitarbeiter, mit der Silbernen und Goldenen Ehrennadel



sowie nach den §§ 2 und 3 werden auf einer gesonderten Ehrungsveranstaltung des Fußballkreises Bonn vorgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Ehrungskommission.

§ 8 Beurkundung, Veröffentlichung

§ 14 FVM-Ehrungsordnung gilt entsprechend.

§ 9 Ehrungskommission

- (1) Der Kreisehrenamtskommission gehören der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende der Kreisgeschäftsführer sowie der Kreisehrenamtsbeauftragte an.
- (2) Die Kommission kann Vorschläge unterbreiten und soll den Kreisvorstand beraten.

Die vorstehenden Ehrungsrichtlinien des Fußballkreises Bonn wurden durch den Kreisvorstand am 24.06.2024 einstimmig ohne Enthaltung beschlossen in Kraft gesetzt.